

Satzung

des Fördervereins der Grundschule München Boschetsrieder Straße e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule München Boschetsrieder Straße e.V.“ und hat seinen Sitz in München. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte § 52 ff. Abgabenordnung“.
2. Er hat das Ziel die Grundschule München Boschetsrieder Straße zu fördern. Eine Einmischung in innerschulische Angelegenheiten steht dem Verein nicht zu.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a. gesetzliche Vertreter/in der Schüler/innen an dieser Schule,
 - b. sonstige volljährige Personen, die das Erziehungs- und Bildungsziel der Schule bejahen,
 - c. juristische Personen, die das Erziehungs- und Bildungsziel der Schule bejahen.

2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod,
 - b. durch Austritt aus dem Verein
 - c. durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens bis zum 31. Juli des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Einnahmen

Über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins. Überdies finanziert sich der Verein durch Spenden und weitere Zuwendungen. Der Mitgliedsbeitrag wird festgelegt auf mindestens 12,00 Euro pro Jahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassiere/in

Die unter a. bis c. aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Jede/jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von der/dem 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen einberufen.
Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens drei Vorstandmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussfähigkeit wird mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen, In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen.
2. Die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies gemäß §7 Abs.4 der Satzung beschlossen hat oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Versammlung unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über all ihr nach der Satzung zustehenden Fragen, insbesondere:
 - a. Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes besteht,
 - b. Wahl von einer Kassenprüfer/in, die/der mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Klassenführung zu prüfen hat. Sie/er wird für 2 Jahre gewählt,
 - c. Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Berichte der/des Kassierer/in/s und der/des Kassenprüfer/in/s,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Satzungsänderungen (mit Ausnahme §8 Abs. 7)

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die/der 1. Vorsitzende und die/der Schriftführer/in dieser Mitgliederversammlung unterzeichnen.

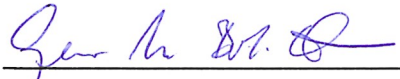
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit dem Hinweis darauf erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen besteht dann Beschlussfähigkeit mit Ausnahme von §9.
5. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass sich alle anwesenden Mitglieder mit der offenen Stimmabgabe einverstanden erklären.

6. Die Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.
7. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

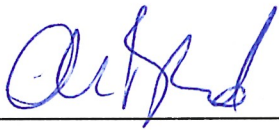
§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung durch drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindesten drei Viertel der Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Hinweis darauf erneut einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt der Grundschule anheim, die es ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden hat.


München, den 04.10.2022



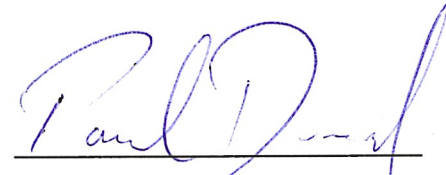
Quan-Minh Bottrill-Chau



Christiane Böld



Julia Drosihn




Paul Drosihn



Nadine Hofmann



Markus Stöffler



Susanne Stöttner